

Hans-Martin Allemann

Iranische Morgengabe in der Schweiz

Schriftliche Arbeit im Kurs 2011/2012 CAS Familienrecht / Fachanwalt SAV Familienrecht

Chur, 12. März 2012

Inhaltsverzeichnis

	Seitenzahlen
Inhaltsverzeichnis	I
I. Transkulturelles Konzept	01
A) Kerngehalt	01
B) Europäische Tradition	01
C) Jüdischer und islamischer Rechtskreis	02
D) Begriffe	03
E) Die Morgengabe kehrt in den Westen zurück	03
II. System des iranischen Ehe- und Erbrechts	04
A) Rechtsquellen	04
B) Eheschliessung (§§ 1041 - 1077 ZGB-Iran)	05
C) Ehwirkungen (§§ 1102 – 1119 ZGB-Iran)	06
D) Auflösung der Ehe und die Folgen (§§ 1120 ff. ZGB-Iran)	07
E) Erbrecht der Witwe (§§ 900 f. und § 869 ZGB-Iran i.V.m. § 226 PersonenstandG)	08
F) Übersicht über die vermögensrechtlichen Ansprüche der Ehefrau	09
III. Mehrree (Morgengabe) im iranischen Recht (§§ 1078 ff. ZGB-Iran)	10
A) Einseitiger Leistungsvertrag mit gesetzlicher Auffangregelung	10
B) Nachträgliche Festlegung von Inhalt und Umfang	11
C) Schicksal der Mehrree bei Auflösung der Ehe	12
IV. Ein aktueller Fall von Mehrree	13
V. Iranisches Internationales Zivilverfahrens- und Kollisionsrecht	14
A) Zuständigkeit	14
B) Anwendbares Recht	15
C) Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile	15

VI.	Schweizerisches Internationales Zivilverfahrens- und Kollisionsrecht	16
	A) Zuständigkeiten	16
	B) Anwendbares Recht	17
	1. Bilaterales Recht Schweiz – Iran	17
	2. Kollisionsrechtliche Zuordnung gemäss IPRG	18
	a) Qualifikation der Morgengabe	18
	i. Methodik	18
	ii. Keine Ehwirkung	18
	iii. Nicht Güterrecht	20
	iv. Nicht Unterhaltsrecht	20
	v. Nicht Erbrecht	21
	vi. Schenkungsrecht	22
	b) Rechtswahl zu Gunsten des iranischen Rechts	23
	c) Ergebnis	24
	d) Exkurs: Die Rechtsprechung in Deutschland	25
	C) Anerkennung und Vollstreckung iranischer Mehriee-Urteile in der Schweiz	27
VII.	Abschluss eines Mehriee-Vertrags in der Schweiz	27
VIII.	Zusammenfassung und Würdigung	27
	Quellenverzeichnis	IV
	Anhänge	IX

Iranische Morgengabe in der Schweiz

I. Transkulturelles Konzept

A) Kerngehalt

Die Morgengabe ist im Kern ein Vertrag zwischen Ehemann und Ehefrau, bei dem ersterer sich verpflichtet, letzterer ohne vermögenswerte Gegenleistung ökonomische Vorteile zu kommen zu lassen – eine Schenkung mithin. Das Schenkungsversprechen erfolgt typischerweise im Vorfeld der Eheschliessung, die Erfüllung am Morgen nach der Hochzeitsnacht oder gemäss Vereinbarung auch später. Was romantisch klingt (eine Morgengabe aus dem Morgenland), ist juristisch ein Vertrag für die Zuwendung des Ehemannes an seine Frau, ohne dafür eine ökonomische Gegenleistung einzufordern.

Die Morgengabe ist kein exklusives Phänomen des iranischen oder muslimischen Rechts, sondern kommt in verschiedenen Kulturen und zu verschiedenen Epochen vor. Es scheint, dass sie insbesondere in patriarchalischem Kontext ein verbreitetes Konzept zur Ausbalancierung der wirtschaftlichen, aber auch der sozialen und psychologischen Lage der Frau im Verhältnis zu jener des Mannes darstellte und immer noch darstellt.

B) Europäische Tradition

Gemäss dem im Sachsenspiegel dokumentierten altgermanischen Recht war es bei „allen deutschen Stämmen (...) Sitte, dass die Innigkeit des eben geschlossenen ehelichen Bundes durch eine Schenkung des Manns an die Frau besiegelt wurde, die den Namen von der Zeit ihrer Bestellung führte. (...) Sie war ursprünglich eine Schenkung (...). Allmählich wuchs sie bei einzelnen Stämmen zu einer Vermögenszuwendung von beträchtlichem Umfang heran. Sie war ursprünglich eine nur durch die Sitte gebotene Pflicht; allmählich bildete sich die Anschauung, dass der Frau ein Recht darauf zustehe“ (1). Die zu leistenden Vermögenswerte hingen vom jeweiligen gesellschaftlichen Stand ab (Häuser, Vieh, Unfreie etc.). Sie gingen ins Eigentum der Frau über (2).

Im Ungarn des 13. Jahrhunderts war die Morgengabe ebenfalls üblich, weit mehr als etwa die Mitgift (3).

In der Schweiz war die Morgengabe insbesondere in der Deutschschweiz verbreitet: „Die Morgengabe ist aus dem german. Recht hervorgegangen. Sie war in den meisten Kantonen der Deutschschweiz verbreitet, tauchte aber auch in versch. Waadtländer Eheverträgen auf, die vom bern. Recht beeinflusst waren. Bei der Morgengabe handelt es sich um das Geschenk, das der Ehemann seiner Frau am Morgen nach der Hochzeit machte“ (4). Als Beispiele seien zwei Eheverträge mit Morgengaben aus dem Wallis von 1849 und 1850 (5), aus Graubünden eine Morgengabe-Vertrag von 1734 (6) und zwei Gerichtsfälle zur Morgengabe von 1666 (7) und von 1557 (8) erwähnt. Auch das Zürcher Privatrecht kannte gemäss Ratserklärung von 1576 die Morgengabe (9).

In westlichen Kodifikationen ist die Morgengabe heute m.W. nicht mehr enthalten. Im österreichischen ABGB überlebte sie in alt§ 1232 bis zu dessen Aufhebung am 31.12.2009. Dieser lautete: „Das Geschenk, das der Mann seiner Gattin am ersten Morgen zu geben verspricht, heisst Morgengabe. Ist dieselbe versprochen worden, so wird im Zweifel vermutet, dass sie binnen den ersten drei Jahren der Ehe schon überreicht worden sei.“ Sie wurde als Schenkung qualifiziert, allerdings den notariellen Formerfordernissen der Ehepakete von alt§ 1217 ABGB unterworfen. Widerruf nach Schenkungsrecht wurde als möglich erachtet, insbesondere „im Falle einer Scheidung aus Verschulden der Ehegattin“ (10).

C) Jüdischer und islamischer Rechtskreis

Der jüdische Ehevertrag (Ketubba) kennt ebenfalls eine Morgengabe (Mohar). Im orthodoxen Judentum lebt diese Rechtsfigur nach wie vor. In der Bibel wird sie in Gen. 34.12 „ohne Differenzierung (...) neben dem allgemeinen „Geschenk/Gabe“ erwähnt (11). Die Mohar kann aus Geld-, Sach- oder Dienstleistungen bestehen (11). „Für die Höhe der Mohar gab es offensichtlich allgemein akzeptierte Tarife, wobei eine Jungfrau einen höheren Preis erzielte“ (11).

Im islamischen Rechtskreis ist die Morgengabe heute noch verbreitet und sehr lebendig. Sie wird zurückgeführt auf die oberste islamische Rechtsquelle, den Koran, in welchem es heisst: „Und gebt den Frauen ihre Morgengabe als Geschenk“ (Sure 4. 4). Die auch in der Sure 33.50 erwähnte Morgengabe ist kein (altarabischer) „Kaufpreis“ für die Frau, sondern eine Zahlung an diese selbst (12). Sie dient der finanziellen Absicherung der Frau (13) und ist zudem - oder

vorrangig? - Ausdruck von Anstands- und Ehrgefühl, entsprechend der altgermanischen Besiegelung der „Innigkeit des eben geschlossenen ehelichen Bundes“ mittels Morgengabeschenkung (14).

Sie ist in islamischen Ländern (Iran, Irak, Ägypten, Marokko, Malaysia etc.) und in Indien für den muslimischen Bevölkerungsteil in national unterschiedlichen Ausprägungen kodifiziert worden (15), so auch im iranischen Zivilgesetzbuch (§§ 1078 ff. ZGB-Iran).

D) Begriffe

Der Begriff für die hier besprochene Schenkung eines Ehemannes an seine Gattin variiert von Morgengabe (Sachsenspiegel), Morgengabe (alt§ 1232 ABGB; BGH-Urteil vom 9.12.2009), Brautgeld, dower (engl.), Mohar (hebräisch), Mahr, Mehr, Meher, Mahrieh im islamischen Recht, Mehriee (Iran) bis zu la dot (franz.) und weiteren Bezeichnungen in diversen Sprachen. Die französische la dot kann sowohl Morgengabe als auch Mitgift bedeuten. In der deutschen Fassung von Art. 8 Abs. 4 des Niederlassungsabkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kaiserreich Persien vom 25. April 1934 (SR 0.142.114.362) wurde das in der französischen Fassung verwendete Wort „dot“ fälschlicherweise als „Mitgift“ übersetzt. Richtigerweise meint das Abkommen die Morgengabe oder Mehriee. Ab und zu wird für Morgengabe fälschlicherweise der englische Begriff Dowry verwendet. Dieser bezeichnet indessen keinen Schenkungsvertrag unter Ehegatten, sondern Schenkungen von Eltern an einen oder beide Eheschliessenden. Der Begriff Brautpreis ist erst recht unpassend, da an die Eltern der Braut keine Entschädigung für deren Überlassung entrichtet wird (was z.B. im marokkanischen Recht explizit verboten ist [16]).

E) Die Morgengabe kehrt in den Westen zurück

Durch das Zusammenwachsen der Welt und insbesondere die Migration aus dem islamischen Raum in den Westen sehen sich die Gerichte in Europa und Nordamerika mit dem Konzept der Morgengabe wieder konfrontiert. Ihre Antworten darauf fallen nicht immer konsistent aus (vgl. die Zusammenstellung von Urteilen aus Kanada, Frankreich, Deutschland, USA bei: Fournier Pascale [17]; für die deutsche Rechtsprechung: BGH-Urteil vom 9.12.2009). Dies dürfte zum Einen auf Unsicherheiten mit einem noch nicht bzw. nicht mehr vertrauten Phänomen zurückzuführen sein, zum Andern auf eine gewisse Überheblichkeit

gegenüber Rechtsfiguren aus dem nicht-westlichen Raum. Umso wichtiger ist für eine korrekte rechtliche Beurteilung der Morgengabe, ihre Bedeutung im Kontext von Rechtssystemen und Traditionen zu verstehen.

II. System des iranischen Ehe- und Erbrechts

A) Rechtsquellen

Das heutige iranische Eherecht beruht auf folgenden Rechtsquellen (18):

- Koran als oberste Instanz (gemäss Art. 4 Verfassung [19])
- Hadithe, d.h. Äusserungen und Handlungen Mohammeds
- Lehrmeinungen religiöser Führer
- Verfassung der islamischen Republik Iran von 1979/1989
- Zivilgesetzbuch (ZGB-Iran) vom 23. Mai 1928 (mit seitherigen Revisionen)
- Iranische Zivilprozessordnung
- Gesetz betreffend die Eheschliessung von 1931/1937
- Gesetz über die Erlaubnis zur Berücksichtigung der Gewohnheiten der nichtschiiitischen Iraner in den Gerichten von 1933
- Gesetz über die Einreichung eines Gesundheitszeugnisses vor der Eheschliessung von 1938
- Gesetz zum Schutz der Familie (Familienschutzgesetz) von 1975
- Gesetz über die Registrierung des Personenstandes von 1976
- Gesetz betreffend die Vollstreckung zivilrechtlicher Entscheidungen von 1977
- Gesetz über die zivilen Sondergerichte von 1979
- Gesetz über die Notwendigkeit der Impfinjektion gegen Tetanus für die Frauen vor der Eheschliessung von 1988
- Gesetz zur Berichtigung der Scheidungsnormen von 1992 mit Ausführungsverordnung dazu von 1993
- Gesetz über die Behandlung der Streitigkeiten in Bezug auf das Personalstatut und die religiöse Erziehung der zarathustrischen, jüdischen und christlichen Iraner von 1993
- Gesetz zur Bestimmung der Gültigkeitsdauer der Bescheinigung über die Unmöglichkeit einer Versöhnung von 1997
- Familiengerichtsgesetz von 1997

- Ausführungsverordnung des Gesetzes über die Ergänzung des § 1082 ZGB-Iran von 1998
- Wohnheits- und Richterrecht sowie die Lehre
- Staatsverträge:
 - Niederlassungsabkommen zwischen dem Deutschen Reich und dem Kaiserreich Persien vom 17. Februar 1929
 - Niederlassungsabkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kaiserreich Persien vom 25. April 1934 (SR 0.142.114.362)
 - UN-Übereinkommen über konsularische Beziehungen mit der Zuweisung standesamtlicher Funktionen von 1963
 - UN-Weltpakt von 1966 über bürgerliche und politische Rechte
 - UN-Übereinkommen von 1966 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung
 - UN-Übereinkommen von 1989 über die Rechte des Kindes

Das primär für die schiitische Mehrheit geltende iranische Recht enthält besondere Bestimmungen für andere muslimische Glaubensrichtungen sowie für die verfassungsmässig anerkannten zarathustrischen, jüdischen und christlichen Minderheiten (Art. 12 Verfassung [19]). Die entsprechenden Sonderregelungen werden in dieser Arbeit nicht berücksichtigt.

B) Eheschliessung (§§ 1041 - 1077 ZGB-Iran)

Das Ehemündigkeitsalter beträgt gemäss § 23 Familienschutzgesetz für Frauen 18, für Männer 20 Jahre. § 1041 ZGB-Iran in der Fassung von 1991 erwähnt als Altersgrenze allerdings die Pubertät, welche in der 1. Anmerkung zu § 1210 mit 9 Jahren für Mädchen und 15 Jahren für Jungen generalisiert wird (20). Das Verhältnis der widersprechenden Gesetzesbestimmungen scheint nicht ganz klar zu sein.

Die Eheschliessung wird nach § 1062 ZGB-Iran als weltlicher Vertragsabschluss verstanden, der durch Angebot und Annahme von Willenserklärungen zustande kommt. Der Eheabschluss ist bedingungsfeindlich (§ 1068). Eine Rücktrittsklausel ist nichtig, ausser betreffend Vereinbarung einer Mehree (§ 1069). Männer dürfen auf Grund von Wohnheitsrecht bis

zu vier Frauen heiraten, wenngleich in Eheverträgen die Heirat mit einer zweiten Frau ohne Zustimmung der ersten Ehefrau oft als Scheidungsgrund für diese vereinbart wird.

Es gibt im Iran zwei Arten von Ehen, dauernde und auf eine bestimmte Zeit (§ 1075) geschlossene. Betreffend Mehrere soll letztere gemäss § 1077 der ersteren grundsätzlich gleichgestellt sein.

Eheschliessung, die Geburt von Kindern und Ehescheidung sind unter Strafandrohung amtlich registrieren zu lassen.

C) Ehwirkungen (§§ 1102 – 1119 ZGB-Iran)

Mann und Frau sind einander zu wohlwollendem Umgang (21), zu gegenseitiger Unterstützung und gutem Betragen verpflichtet (§ 1103). Nach § 1105 obliegt die Leitung der Familie dem Mann. Der Mann allein ist verpflichtet, für den gebührenden Unterhalt der Frau und der Kinder in der (dauernden) Ehe zu sorgen (§§ 1106 f.). Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Frau ihn gerichtlich dazu zwingen lassen. Falls sich ein entsprechender Gerichtsbeschluss nicht vollstrecken lässt bzw. der Ehemann nicht leistungsfähig ist, kann die Ehefrau gemäss § 1129 eine gerichtliche Scheidung verlangen. Bei einer zeitlich befristeten Ehe besteht eine Unterhaltspflicht nur, wenn dies vereinbart wurde (§ 1113).

Iranische Eheleute leben traditionell in Gütertrennung (22). Beide Ehegatten können unabhängig voneinander ein Einkommen erzielen und über ihre Vermögen frei verfügen (§ 1118 [23]). Es ist möglich und kommt vor, dass die Eheschliessenden im Ehevertrag eine Vereinbarung treffen, wonach die Ehefrau im Falle einer (nicht von ihr verschuldeten) Ehescheidung die Hälfte des während der Ehe erworbenen Vermögens erhalten soll. Damit wird eine der Errungenschaftsbeteiligung vergleichbare Lösung erzielt.

Im Weiteren können die Eheschliessenden laut § 1119 „jeden Sachverhalt, der dem Wesen der Ehe nicht zuwiderläuft“ regeln. Davon wird in der Praxis rege Gebrauch gemacht, insbesondere auch zur Vereinbarung von Scheidungstatbeständen, welche die Ehefrau gegebenenfalls vor Gericht anrufen kann (ausbleibender Unterhalt, schlechtes Benehmen des Ehemannes, eine die Frau gefährdende Krankheit des Mannes, Kinderlosigkeit während fünf

Jahren aus beim Ehemann liegenden Gründen, eine dem Standard und Prestige der Familie abträgliche Beschäftigung des Ehemannes, fünf Jahre Freiheitsstrafe, Drogenabhängigkeit, Verlassen der Ehefrau während sechs Monaten, Heirat einer weiteren Frau ohne Zustimmung der ersten Ehefrau usw.).

D) Auflösung der Ehe und die Folgen (§§ 1120 ff. ZGB-Iran)

Eine dauernde Ehe kann durch Aufhebung oder Scheidung, eine zeitlich befristete Ehe nur durch Verkürzung der festgelegten Dauer aufgelöst werden (§1120). Es gibt eine unwiderrufliche und eine widerrufliche Scheidung. Bei letzterer kann der Mann innert der dreimonatigen Wartefrist Eddah eine von ihm erwirkte Scheidung widerrufen.

Im Falle von Abneigung der Frau gegenüber ihrem Mann kann sie im Sinne eines sog. Loskaufs bzw. einer sog. Scheidung gegen Geschenk (Cholaae) gegen Leistung eines Vermögenswertes gerichtlich die Scheidung erlangen (§ 1146). Dieser Vermögenswert kann aus der bereits erhaltenen Mehrree bestehen oder aus einem andern Vermögenswert mit einem geringeren oder auch höheren Wert als die Mehrree. Dadurch ist es der Frau unter faktischem Verzicht auf die Mehrree möglich, gleich dem Mann jederzeit die Scheidung zu verlangen (24). Dies ist heute die praktisch bedeutsamste Scheidungsart für Frauen im Iran (24). Ist die Abneigung der Ehegatten gegenseitig, d.h. beantragen die Ehegatten übereinstimmend die Scheidung (Mobarat), darf der Wert der von der Frau zu leistenden Zahlung nicht höher sein als der Wert der Mehrree (§1147). Jede Scheidung muss im Iran ein gerichtliches Verfahren durchlaufen. Mann und Frau können sie gemeinsam oder je separat beantragen (25). Der Mann kann sie nicht nach Belieben und ohne Grund verlangen (26) und ist zur Einholung einer gerichtlichen Entscheidung verpflichtet (Anmerkung 2 zu § 3 des Gesetzes über die zivilen Sondergerichte und Gesetz zur Berichtigung der Scheidungsnormen, einzige Bestimmung). Damit gibt es faktisch keinen Raum mehr für die klassische Talaq-Scheidung, bei welcher der Mann die Frau sozusagen nach Belieben und in eigener Macht scheiden konnte.

Nach Auflösung der Ehe hat eine Frau gemäss § 1109 (zumindest nach Ablauf der dreimonatigen Wartefrist) keine Unterhaltsansprüche gegenüber dem geschiedenen Mann (27). Aufgrund von § 11 Familienschutzgesetz kann die geschiedene Frau indessen eine monatliche Rente im Sinne von Schadenersatz (28) beanspruchen, wenn sie die Scheidung beantragt,

diese vom Ehemann zu verantworten, die Frau bedürftig und der Mann leistungsfähig ist. Beantragt der Mann die Scheidung, kann er ebenfalls zu einer Rente an die geschiedene Frau verpflichtet werden, sofern nicht sie überwiegend schuldig an der Scheidung ist (§ 11 Familienschutzgesetz [29]). Eine Rente kann später gerichtlich herabgesetzt oder aufgehoben werden, wenn die Frau wieder heiratet oder ein eigenes Einkommen erzielt, ebenso wenn der Mann in eine finanzielle Notlage gerät (30).

Weitere finanzielle Ansprüche der geschiedenen Ehefrau können gemäss dem Gesetz zur Berichtigung der Scheidungsnormen von 1992, Anmerkung 6 lit. a, geltend gemacht werden für während der Ehe geleistete Arbeiten oder subsidiär gemäss Anmerkung 6 lit. b im Sinne einer Zwangsschenkung unter Berücksichtigung der Ehedauer, der von der Frau im Haus des Mannes verrichteten Arbeiten und der finanziellen Leistungsfähigkeit des Mannes (31).

Das Sorgerecht für Knaben und Mädchen über 7 Jahren erhält i.d.R. der Vater, welcher für die Kinder aufzukommen hat. Die Unterhaltspflicht für die Kinder liegt somit dem Sorgerecht folgend überwiegend beim Vater. Das Gericht prüft, ob diese Sorgerechtsregelung im Einzelfall dem Kindesinteresse entspricht.

Die Ehefrau kann nach der Scheidung das ihr gehörende Vermögen mit sich nehmen.

E) Erbrecht der Witwe (§§ 900 f. und § 869 ZGB-Iran i.V.m. § 226 Personenstandgesetz)
Hinterlässt ein Mann nur seine Frau, erbt sie einen Viertel seines Nachlasses (§§ 866 und 900 ZGB-Iran). Der Rest geht an den Staat (32). Bei einer Ehe auf Zeit erbt die Frau demgegenüber nichts (§§ 824 und 940 ZGB-Iran). Der Ehemann kann seiner Frau allerdings testamentarisch bis zu einem Drittel des Nachlasses zuwenden (33).

In Konkurrenz zu Kindern des Ehemannes erhält die Witwe einen gesetzlichen Erbanteil von einem Achtel (§ 901 ZGB-Iran [34]).

Die Erben erhalten den Nachlass erst nach Begleichung der Schulden des Erblassers gemäss folgender Ordnung (§ 869 ZGB-Iran i.a. § 226 Personenstandgesetz [35]):

1. Klasse: Gehalt und Löhne der Hausdiener für das letzte Jahr vor dem Tod des Erblassers sowie weitere Lohnansprüche.
2. Klasse: Schulden und Verbindlichkeiten gegenüber Personen, deren Eigentum vom Erblasser als Bevollmächtigten verwaltet wurde.
3. Klasse: Arzt- und Medikamentenkosten des Erblassers und seiner Familie während eines Jahres vor dem Todestag.
4. Klasse: Unterhaltszahlung an die Ehefrau nach § 1206 ZGB-Iran und Morgengabe der Frau bis zu 10'000 Rials (vgl. zur Festsetzung des Maximalbetrags die Ausführungsverordnung des Gesetzes über die Ergänzung des § 1082 ZGB-Iran von 1998, worin eine Teuerungsanpassung vorgesehen wird).
5. Klasse: sonstige Schulden.

Die Mehriee ist somit vor Zuweisung der Erbtrennisse zu leisten. Damit ist die Ehefrau insofern gegenüber den andern Erben privilegiert.

F) Übersicht über die vermögensrechtlichen Ansprüche der Ehefrau im iranischen Recht

Der Ehefrau stehen folgende, in der jüngeren Vergangenheit ausgebaute finanzielle Ansprüche zu (36):

- Umfassender ehelicher Unterhaltsanspruch gegenüber dem Mann.
- Befreiung von der Unterhaltspflicht für die Kinder während und weitgehend auch nach der Ehe.
- Gewohnheitsrechtlicher Anspruch auf eine Mitgift gegenüber ihrer Herkunftsfamilie.
- Freie Verfügung über ihre Vermögenswerte unter Gütertrennung und über ihr Einkommen.
- Anspruch auf Beschaffung des Hausrats durch den Ehemann.
- Mehriee-Anspruch gegenüber dem Ehemann.
- Nachehelicher Rentenanspruch (Moghararie) gegenüber dem Ehemann gemäss § 11 Familienschutzgesetz.
- Bei Scheidung Anspruch gegenüber dem Ehemann auf den üblichen Lohn für die während der Ehe erbrachten Arbeitsleistungen.
- Bei Scheidung Anspruch gegenüber dem Ehemann auf eine sog. Zwangsschenkung (subsidiär zum Anspruch auf den üblichen Lohn).

- Privilegierte Befriedigung der Mehriee-Forderung aus dem Nachlass des Ehemannes.
- Erbrechtliche Ansprüche gegenüber dem Nachlass des Ehemannes.

In der Wertung von KHODADADI TAHASHI Farzad (36) ist unter Berücksichtigung aller Ansprüche „eine Verletzung des Grundsatzes der Gerechtigkeit nicht gegeben, wenn beispielsweise die Töchter die Hälfte dessen bekommen, was die Söhne der Familie erben. Denn die Söhne werden gleich nach der Eheschliessung oder auch bereits beim Verlöbnis in die finanzielle Verpflichtung genommen. Dagegen haben die Frauen einen unbestreitbaren Unterhaltsanspruch gegen ihre Ehemänner.“

III. Mehriee (Morgengabe) im iranischen Recht (§§ 1078 ff. ZGB-Iran)

A) Einseitiger Leistungsvertrag mit gesetzlicher Auffangregelung

Nach dem iranischen Zivilgesetzbuch ist der Mann verpflichtet, seiner Frau einen Vermögenswert zu übergeben, ohne dafür eine vermögenswerte Gegenleistung zu erhalten (vgl. § 1087). Gegenstand, Umfang, Fälligkeit etc. werden typischerweise im Vorfeld einer Eheschliessung ausgehandelt und in einem kombinierten Eheschliessungs- und Mehriee-Vertrag vereinbart, welcher notariell beurkundet wird (37). Häufig vereinbaren die Parteien, dass die Ehefrau eine gestundete Mehriee jederzeit, auch während bestehender Ehe, einfordern kann. Möglich ist aber auch Fälligkeit unmittelbar nach der Eheschliessung. Ebenso sind Mischformen zulässig und verbreitet.

Ist die Mehriee sofort nach der Heirat fällig, ist die Ehefrau von der Erfüllung ihrer ehelichen Pflichten bis zur Leistung der Mehriee entbunden (§ 1085) und muss nicht in das Haus des Mannes ziehen (38).

Erfolgt bei der Heirat ausnahmsweise keine Vereinbarung zwischen den Eheschliessenden, kann dies auf privater Basis nachgeholt oder auf Antrag von einem Gericht geregelt werden. Die einmal geschlossene Ehe ist in ihrem Bestand nicht abhängig von einem gültig geschlossenen Vertrag über die Mehriee. Eine anderslautende Abrede wäre nichtig (§ 1081). Der Vertrag über die Mehriee und der Eheschliessungsvertrag sind zwei rechtlich selbständige Verträge (39).

Jede Sache, die einen Vermögenswert hat und veräusserungsfähig ist (§ 1078), aber auch Dienstleistungen (39) können als Mehriee bestellt werden. Der Gegenstand der Mehriee muss klar bestimmt werden (§ 1079). Der Mann unterliegt einer Gewährleistungspflicht für die Gegenstände der Mehriee (§ 1084). Ihr Umfang hängt vom übereinstimmenden Parteiwillen ab (§ 1080). Mit der Eheschliessung wird die Frau Eigentümerin der Mehriee und kann frei darüber verfügen (§ 1081). Die Fälligkeit der Mehriee unterliegt der Parteivereinbarung, ebenso die Frage von Ratenzahlungen (§ 1083).

Erweist sich die vereinbarte Mehriee als unbestimmt oder wertlos, so steht der Ehefrau eine „übliche Mehriee“ zu (§ 1100). Gehört der versprochene Vermögenswert einem Dritten, so hat sie gemäss dieser Bestimmung Anrecht auf ein entsprechendes Vermögensstück oder dessen Wert, ausser der Dritte stimme der Übertragung an die Frau zu.

Um eine inflationsbedingte Entwertung der vereinbarten Mehriee zu verhindern, wurde 1998 die Ausführungsverordnung des Gesetzes über die Ergänzung des § 1082 ZGB-Iran erlassen. Darin wird eine Teuerungsanpassung für die Mehriee vorgeschrieben (vgl. zur Berechnung 40): „Die bei Eheschliessung vereinbarte Morgengabe – in Form eines gängigen Zahlungsmittels – ist zum Zeitpunkt der Auszahlung dem von der Zentralbank der islamischen Republik Iran bestimmten Lebensunterhaltsindex anzupassen“ (41).

B) Nachträgliche Festlegung

Wenn die Mehriee von den Eheschliessenden bei einer dauernden Ehe nicht geregelt oder sogar ausgeschlossen wurde, kann diese Regelung gleichwohl nachgeholt werden:

- durch gemeinsame Vereinbarung im Rahmen einer „üblichen Mehriee“ (§ 1087)
- durch Übertragung der Befugnis zur Festlegung der Mehriee auf den Ehemann oder einen Dritten zu einem beliebigen Betrag (§ 1089)
- durch Übertragung der Befugnis zur Festlegung der Mehriee auf die Ehefrau zu einem maximalen Betrag in Höhe einer „üblichen Mehriee“ (§ 1090)

Die richterliche Bemessung einer „üblichen Mehriee“ bei einer dauernden Ehe hat die Verhältnisse der Frau hinsichtlich der Stellung ihrer Familie, sonstiger Eigenschaften und ihrer Lage im Vergleich mit ähnlich Gestellten, Kolleginnen und ihren nächsten Verwandten sowie

des Ortsgebrauchs usw. zu berücksichtigen (§ 1091). Die finanzielle Situation des Ehemannes bleibt dabei ausser Acht. Bei einer zeitlich limitierten Ehe hingegen wird die Mehrree, mangels einer Vereinbarung, in Abhängigkeit von den wirtschaftlichen Verhältnissen des Ehemannes bestimmt (§ 1094). Diese Mehrree ist auch dann geschuldet, wenn die Frau vor Ablauf der festgesetzten Ehedauer stirbt oder die Ehegatten nie Geschlechtsverkehr hatten (§ 1096).

C) Auflösung der Ehe

Bei Auflösung der Ehe kann der Mann eine bereits geleistete Mehrree grundsätzlich nicht zurück verlangen (42). Betreffend eine noch nicht geleistete Mehrree regelt das Gesetz folgende Tatbestände:

- Die Ehefrau erhält die ganze Mehrree:
 - Scheidung nach Geschlechtsverkehr (§ 1092).
 - Tod des Ehemannes, ungeachtet des Vollzugs von Geschlechtsverkehr (43)

- Die Ehefrau erhält eine „übliche Mehrree“:
 - Die Ehegatten haben keine Mehrree vereinbart, es wurde keine festgelegt. und der Ehemann lässt sich scheiden, nachdem er mit seiner Frau Geschlechtsverkehr hatte (§ 1093).
 - Die Frau kannte die Nichtigkeit einer Ehe nicht, und es hat gutgläubig Geschlechtsverkehr stattgefunden (§1099).

- Die Ehefrau erhält die halbe Mehrree:
 - Der Mann lässt sich von der Frau vor dem Geschlechtsverkehr scheiden; hat er bereits mehr als die Hälfte geleistet, kann er das Mehr zurückverlangen (§ 1092).
 - Bei einer Ehe auf Zeit verzichtet der Ehemann vor dem Geschlechtsverkehr auf die volle Zeit der Ehe (§ 1097).
 - Eine Ehe wird vor dem Geschlechtsverkehr aufgehoben, wobei Impotenz des Mannes Aufhebungsgrund ist (§ 1101).

- Die Ehefrau erhält die Mehrree der zeitlichen Ehefrau: Die Ehegatten haben keine Mehrree vereinbart, es wurde keine festgelegt. und der Ehemann lässt sich scheiden, ohne mit seiner Frau Geschlechtsverkehr gehabt zu haben (§ 1093).
- Die Ehefrau erhält nichts:
 - Die Ehegatten haben keine Mehrree vereinbart, es wurde keine festgelegt und der Ehemann stirbt, ohne mit seiner Frau Geschlechtsverkehr gehabt zu haben (§ 1088).
 - Ist eine (dauernde oder zeitlich befristete) Ehe nichtig und hat kein Geschlechtsverkehr stattgefunden, so hat die Frau keinen Anspruch auf die Mehrree und hat eine allenfalls bereits bezogene Mehrree zurückzuerstatten (§ 1098).
 - Eine Ehe wird vor dem Geschlechtsverkehr aus irgendeinem Grund aufgehoben, wobei Impotenz des Mannes nicht Aufhebungsgrund ist (§ 1101).

Faktisch verliert die Frau die Mehrree bei Cholae bzw. Mobarat ebenso, wenn

- sie einseitig die Scheidung verlangt und dem Mann gemäss § 1146 eine Entschädigung leistet, die ihrer Mehrree entspricht (davon aber auch abweichen kann), oder
- die Ehegatten einvernehmlich die Scheidung beantragen und die Frau dem Ehemann nach § 1147 eine Leistung erbringt, welche wertmässig der Mehrree entspricht.

In diesen Fällen verliert die Frau ihre Mehrree bzw. ihren Anspruch auf Leistung der noch nicht ausgerichteten Mehrree zwar nicht, muss aber dem Mann ein Äquivalent bezahlen, um die Scheidung zu erlangen.

IV. Ein aktueller Fall von Mehrree

Ein seit über 20 Jahren in der Schweiz lebender schweizerisch-iranischer Doppelbürger hat 2006 im Iran mit einer bis dahin dort wohnhaften Iranerin eine auf Dauer angelegte Ehe geschlossen. Als Mehrree vereinbarten die schiitischen Ehegatten (gemäss offizieller Übersetzung Farsi/ Englisch) in einem notariell beurkundeten, in Teheran unterzeichneten Vertrag (44):

„A volume of the Holy Quran and a mirror and candlesticks and 1362 roses which the wife has received and 110 gold coins (Bahar Azadi) which remain the debt of the husband to be given to the wife on her demand.“

Unter den „Marriage Terms and Conditions“ des standardisierten Eheschliessungsvertrags vereinbarten die Parteien - nebst diversen Scheidungsgründen zu Gunsten der Ehefrau - was folgt:

„Through a collateral and binding contract, the wife conditioned that whenever there will be a divorce not requested by her or upon recognition of the court, that divorce request has not been raised because of wife’s violation of matrimonial duties and/or her misconduct, the husband will be bound to transfer to her up to half of the properties earned during matrimonial life or the equivalent thereof, without any excuse and objection, according to the court’s ruling.“

Die Parteien lebten seit der Heirat in der Schweiz. Der Ehemann versuchte bei einer gemeinsamen Ferienreise 2011 in den Iran, der Frau die Rückkehr in die Schweiz zu verunmöglichen, indem er ihr sämtliche Ausweisschriften wegnahm und ohne sie in die Schweiz zurückkehrte. Nachdem der Ehefrau die Rückreise in die Schweiz in der Folge dennoch geglückt war, leitete sie hier ein Eheschutzverfahren betreffend Unterhalt ein. Parallel reichte sie im Iran bei einem Familiengericht Klage ein gegen ihren Mann auf Ausrichtung der Mehriee. Dieses Verfahren ist noch hängig (45).

Im Rahmen der vorliegenden Arbeit soll untersucht werden, ob ein iranisches Urteil betreffend die Mehriee in der Schweiz anerkannt und vollstreckt werden kann und wie ein schweizerisches Gericht eine Klage auf Ausrichtung der Mehriee zu behandeln hätte.

V. Iranisches Internationales Zivilverfahrens- und Kollisionsrecht

A) Zuständigkeit

Bei Klageanhebung im Iran betrachten sich die iranischen Gerichte betreffend Eheschliessung und -auflösung, Scheidung, Unterhalt, Mehriee und Sorgerechtsstreitigkeiten als zuständig (46). Die Rechtshängigkeit einer Streitsache im Ausland ist gemäss § 971 ZGB-Iran unbeachtlich (46). Auf jeden Fall geht ein iranisches Urteil einem abweichenden ausländi-

schen Urteil vor, und zwar ungeachtet der zeitlichen Reihenfolge (§ 169 Ziff. 5 Gesetz betreffend die Vollstreckung zivilrechtlicher Entscheidungen von 1977 [47]).

Somit wird sich die iranische Gerichtsbarkeit für Klagen auf Scheidung oder Leistung einer Mehriee als zuständig erachten, wenn die Parteien iranischer Nationalität sind, und zwar unabhängig vom Staat des Wohnsitzes und ungeachtet allfälliger ausländischer Gerichtsverfahren und Urteile. Die doppelte Staatsangehörigkeit eines der Ehegatten wird daran nichts ändern.

B) Anwendbares Recht

Gemäss den §§ 5 und 9 ZGB-Iran ist auf alle Einwohner Irans iranisches Recht anwendbar, solange keine gesetzlichen Ausnahmen und völkerrechtlichen Verträge bestehen. Gemäss § 6 gilt dies auch für Iraner im Ausland, wenn es um persönliche Angelegenheiten wie die Eheschliessung oder Scheidung oder die Geschäfts- und Rechtsfähigkeit der Personen oder das Erbrecht geht. Dies wird in Art. 8 des Niederlassungsabkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kaiserreich Persien vom 25. April 1934 (SR 0.142.114.362) bestätigt. Auf Grundstücke im Iran gelangt nach § 8 stets zwingend iranisches Recht zur Anwendung.

Folglich wenden iranische Gerichte auf Scheidungs- und Mehriee-Klagen iranischer Staatsangehöriger ausschliesslich iranisches Recht an. Gemäss dem im iranisch-schweizerischen Niederlassungsabkommen bekräftigten Personalitätsprinzip (48) hat für rein schweizerische Ehegatten umgekehrt ausschliesslich materielles schweizerisches Recht zur Anwendung zu gelangen.

C) Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile

Die Vollstreckbarkeit ausländischer familienrechtlicher Urteile ist praktisch ausgeschlossen (49). Ausländische Gerichtsurteile werden im Iran nicht vollstreckt, es sei denn im Iran sei eine Anordnung nach iranischem Recht zu ihrer Vollstreckung ergangen (§ 972). Ohne das Durchlaufen eines eigenständigen Gerichtsverfahrens im Iran wird ein ausländisches Scheidungs- oder Mehriee-Urteil folglich nicht anerkannt und vollstreckt werden.

VI. Schweizerisches Internationales Zivilverfahrens- und Kollisionsrecht

A) Zuständigkeiten

Internationalität i.S. von Art. 1 Abs. 1 IPRG ist gegeben, wenn einer der Ehegatten ausländischer, hier iranischer, Staatsangehörigkeit ist, da dieser Umstand für die Behandlung eines ausländischen Rechtsinstituts wie die Mehriee relevant sein kann (50). Die massgeblichen Zuständigkeitsvorschriften sind in Fällen betreffend Morgengabe mit Berührung zum Iran dem IPRG zu entnehmen, da staatsvertragliche Regeln hierfür fehlen (Art. 1 Abs. 2 IPRG). Auch das Niederlassungsabkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kaiserreich Persien enthält insofern keine besonderen Zuständigkeitsbestimmungen.

Als Regelzuständigkeit stellt Art. 2 IPRG das Gericht am schweizerischen Wohnsitz des Beklagten zur Verfügung. Für vermögensrechtliche Streitigkeiten sind Gerichtsstandsvereinbarungen (Art. 5 IPRG) und Einlassung (Art. 6 IPRG) möglich. Folgende Zuständigkeiten sind hier näher zu prüfen:

- Für Scheidungsklagen und die Regelung der Nebenfolgen, namentlich des Unterhalts, sind die Gerichte am schweizerischen Wohnsitz des Beklagten zuständig, zudem jene am schweizerischen Wohnsitz des Klägers, wenn dieser sich seit einem Jahr in der Schweiz aufhält oder schweizerischer Staatsangehöriger ist (Art. 59 und 63 IPRG). Ferner stellt Art. 60 IPRG Auslandschweizern eine Heimatzuständigkeit zur Verfügung.
- Liegt eine Klage betreffend Ehwirkungen vor, sind die schweizerischen Gerichte am Wohnsitz, subsidiär am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts, eines der Ehegatten zuständig (Art. 46 IPRG). Auch dafür stellt Art. 47 IPRG Auslandschweizern eine Heimatzuständigkeit zur Verfügung.
- Für güterrechtliche Klagen gilt gemäss Art. 51 lit. c IPRG die Zuständigkeitsordnung von Art. 46 f. IPRG, ausgenommen für die güterrechtliche Auseinandersetzung bei Tod oder Scheidung. Für letzteren Fall ist der Scheidungsrichter zuständig (Art. 51 lit. b IPRG).

- Bei erbrechtlichen Streitigkeiten sind nach Art. 86 IPRG die Gerichte am letzten schweizerischen Wohnsitz des Erblassers zuständig, wobei ausschliessliche Zuständigkeiten ausländischer Staaten für Grundstücke vorbehalten bleiben. Art. 87 IPRG offeriert für Auslandschweizer zudem eine Heimatzuständigkeit. Für die lebzeitige Geltendmachung erbvertraglicher Ansprüche wird allerdings die Zuständigkeitsordnung für Vertragsverhältnisse gelten (51).
- Für eine Klage aus Schenkungsvertrag sind die schweizerischen Gerichte am Wohnsitz, subsidiär am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts, des Beklagten zuständig (Art. 112 Abs. 1 IPRG). Fehlen Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt in der Schweiz, liegt aber der Erfüllungsort in der Schweiz, ist das entsprechende Gericht zuständig (Art. 113 IPRG).

Welche der aufgeführten Zuständigkeiten bei Klagen auf Leistung einer Morgengabe zum Tragen kommt, hängt von der Natur des Rechtsanspruchs ab. Für deren Bestimmung genügt bei der Ermittlung der Zuständigkeit eine gewisse Wahrscheinlichkeit (52). Die Natur des Rechtsanspruchs ist sog. doppelrelevant, d.h. von Bedeutung sowohl für die Zuständigkeitsbestimmung als auch für die Ermittlung des anwendbaren Rechts.

B) Anwendbares Recht

1. Bilaterales Recht Schweiz - Iran

Gemäss Art. 8 des Niederlassungsabkommens vom 25. April 1934 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kaiserreich Persien (SR 0.142.114.362), basierend auf dem Freundschaftsvertrag vom 25. April 1934 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kaiserreich Persien (SR 0.142.114.361), gelangt auf iranische Staatsangehörige in der Schweiz bei familien- und erbrechtlichen Klagen (Ehe, eheliches Güterrecht, Ehescheidung, Trennung, Morgengabe [dot in der deutschen Fassung fälschlicherweise als Mitgift übersetzt], Vaterschaft usw.) ausschliesslich iranisches Sachrecht zur Anwendung (53). Dieser Staatsvertrag geht den Bestimmungen des IPRG vor (Art. 1 Abs. 2 IPRG). Eine Morgengabe-Streitsache zwischen zwei iranischen Staatsangehörigen vor einem schweizerischen Gericht beurteilt sich somit allein nach iranischem Recht. Gemäss BGE 5A_197/2007, E. 3.4,

gilt dies allerdings nur, wenn beide allein die iranische Staatsbürgerschaft besitzen, d.h. wenn keiner von ihnen schweizerisch-iranischer Doppelbürger ist.

2. Kollisionsrechtliche Zuordnung gemäss IPRG

a) Qualifikation der Mehriee (Morgengabe)

i. Methodik

Das schweizerische Recht kennt „seit über 60 Jahren keinen sog. ‚pré-ordre-public‘ mehr“ (54). Eine fremde Rechtsordnung kann daher nicht zum vorherein ausgeschlossen werden, weil diese unserem Rechtsdenken fremd ist.

Die Internationalität des vorliegenden Falles ist angesichts der ausschliesslich iranischen Staatsangehörigkeit der Ehefrau und des Vertragsschlusses im Iran i.S. von Art. 1 Abs. 1 IPRG zu bejahen. Bei der Qualifikation der iranischen Mehriee ist in folgenden Schritten vorzugehen:

1. Ausgangspunkt bildet die iranische lex causae, um das „Rechtsinstitut so zu begreifen, wie es im ausländischen Staat gilt und gehandhabt wird“ (55).
2. Anschliessend sind Sinn und Zweck der iranischen Vorschriften über die Mehriee mittels funktioneller und teleologischer Qualifikation zu ermitteln.
3. An Hand der dabei gewonnen Erkenntnisse ist das Rechtsinstitut der Mehriee in das Begriffssystem der schweizerischen Rechtsordnung einzuordnen, wobei von einem tendenziell weit gefassten Begriffsverständnis des schweizerischen Privatrechts auszugehen ist (55).
4. Auf dieser Grundlage hat dann die Zuordnung zu einer schweizerischen Kollisionsnorm zu erfolgen.

Nachstehend wird zu prüfen sein, ob die Mehriee iranischen Rechts als Ehwirkung, als güter-, unterhalts-, vorsorge-, erb- oder schenkungsrechtlicher Tatbestand zu qualifizieren ist.

ii. Keine allgemeine Ehwirkung

Eine iranische Ehe kann gültig geschlossen sein, auch wenn keine Mehriee vereinbart oder nachträglich festgelegt wird (§ 1081). Umgekehrt ist die Leistung einer Mehriee nach § 1099 im Falle von Nichtigkeit auch ohne Vorliegen einer Ehe geschuldet (vorausgesetzt ein

Geschlechtsverkehr erfolgte „gutgläubig“). Aus dem System der gesetzlichen Bestimmungen über die Mehriee wie vor dem Hintergrund der Sure 4.4 des im Iran die oberste Rechtsgrundlage bildenden Koran („Und gebt den Frauen ihre Morgengabe als Geschenk“) ergibt sich klar, dass die Ausrichtung einer Mehriee von der Grundkonzeption her keine automatische Ehwirkung darstellt, sondern als Schenkung primär auf einem Vertrag beruht. Demzufolge hängt ihr Umfang in erster Linie vom übereinstimmenden Parteiwillen ab (§ 1080). In der iranischen Rechtswirklichkeit wird die Mehriee grundsätzlich bereits vor der Heirat zwischen den Eheschliessenden vereinbart und in einem offiziell autorisierten Mustervertrag schriftlich fixiert. Eine nachträgliche Festlegung, erst recht eine richterliche, kommt nur als Auffanglösung zum Tragen. Allein in diesem Sinne gewährt das ZGB-Iran in § 1091 der Frau einen gerichtlich durchsetzbaren Anspruch, und selbst dies nur als letzte Möglichkeit, wenn auch der Beizug eines privaten Dritten nicht stattfindet oder nichts fruchtet. Die Mehriee bildet im iranischen Recht somit eine gesetzlich vorgeschriebene Schenkung, deren Bemessung und Konditionen dem freien Parteiwillen anheimgestellt sind und bloss subsidiär von dispositivem Gesetzesrecht geregelt werden. Ihre richterliche Durchsetzung ist der Frau freigestellt. Es ist demnach rechtlich möglich, dass ein Ehepaar bis zum Tod ohne Vereinbarung oder richterliche Regelung einer Mehriee zusammenlebt.

Die Mehriee bedeutet im iranischen Rechtssystem somit keine automatische, gesetzlich genau definierte Folgewirkung der Eheschliessung wie etwa die Namensgebung, die Staatsangehörigkeit, die Bestimmung des Wohnsitzes der Frau und dgl. Folglich ist die Mehriee aus iranischer Sicht auch nicht als Ehwirkung zu beurteilen.

Gemäss schweizerischem Begriffssystem unterliegen Schenkungen unter Ehegatten nicht den Bestimmungen der allgemeinen Ehwirkungen i.S. von Art. 159 ff. ZGB und Art. 46 ff. IPRG. Daran ändert der Umstand, dass die Schenkung der Mehriee gerichtlich eingefordert und nach subsidiärem Gesetzesrecht bemessen werden kann, nichts. Auch das schweizerische Recht kennt, etwa im Arbeits-, Werkvertrags- und Auftragsrecht (Art. 322, 374 und 394 OR), subsidiär anwendbare Normen, die der Berechtigte gerichtlich anrufen kann, ohne dass dies am vertraglichen Charakter der entsprechenden Rechtsverhältnisse etwas änderte.

Da die klassische Talag-Scheidung in der iranischen Rechtspraxis ausgeschlossen und stets ein gerichtliches Scheidungsverfahren zu durchlaufen ist (Anmerkung 2 zu § 3 des Gesetzes über die zivilen Sondergerichte und Gesetz zur Berichtigung der Scheidungsnormen), da zudem die Frauen ebenfalls selbständig auf Scheidung klagen können, bildet die Mehree auch nicht eine zur Vermeidung willkürlicher Scheidungen notwendige Sicherung im Sinne einer persönlichkeitsrechtlichen Ehwirkung.

Eine kollisionsrechtliche Zuordnung der Mehree zur Norm von Art. 48 IPRG für die allgemeinen Wirkungen der Ehe erwiese sich damit als nicht gerechtfertigt.

iii. Nicht Güterrecht

Im iranischen Familienrecht stellt Gütertrennung den Normalfall dar und kann die Frau über ihre Vermögenswerte frei verfügen (§ 1118). Wollen Ehegatten die Regelung der Gütertrennung abändern, steht ihnen das frei. Im vorliegenden Fall haben die Parteien eine Abänderung der güterrechtlichen Normalverfassung in Richtung einer Errungenschaftsbeteiligung vorgenommen. Dies verdeutlicht, dass für güterrechtliche Zwecke Instrumente zur Verfügung stehen, ohne dass die Mehree diese Funktion zu übernehmen hätte. Nehmen iranische Eheleute das System der Gütertrennung als unausgewogen wahr, können sie es durch direkte güterrechtliche Regelungen modifizieren (56). Dies macht deutlich, dass die Mehree nicht güterrechtlicher Natur ist.

Im schweizerischen Güterrecht bedürfen Schenkungen unter Ehegatten keines Ehevertrags und werden sie nicht als güterrechtliche Transaktionen qualifiziert (Art. 182 ZGB; 57). „Eine besondere güterrechtliche Bedeutung erlangt ein gewöhnliches Rechtsgeschäft mit vermögensrechtlichem Inhalt auch nicht allein durch den Umstand, dass der **Abschluss oder der Weiterbestand der Ehe** zur Bedingung gemacht wird (Lemp, N. 8 zu aArt. 179)“ (58).

Eine Zuordnung der Mehree zu den schweizerischen Kollisionsnormen für das Ehegüterrecht gemäss Art. 52 ff. IPRG fällt somit ausser Betracht.

iv. Nicht Unterhaltsrecht

Während der Ehe ist der Mann gemäss den §§ 1106 f. ZGB-Iran für die Frau (und auf Grund der §§ 1172 und 1199 auch für die Kinder) vollumfänglich unterhaltsverpflichtet, weshalb die

Mehriee insofern nicht der Unterhaltssicherung zu dienen hat. Nach einer Scheidung stehen der Frau ein nachehelicher Rentenanspruch (Moghararie) gemäss § 11 Familienschutzgesetz und ein Anspruch gegenüber dem Ehemann auf den üblichen Lohn für die während der Ehe erbrachten Arbeitsleistungen (Anm. 6 lit. a zum Gesetz zur Berichtigung der Scheidungsnormen) oder, zu letzterem subsidiär, eine sog. Zwangsschenkung (Anm. 6 lit. b zum Gesetz zur Berichtigung der Scheidungsnormen) zu. Damit kommt der Mehriee nach dem System des iranischen Rechts nicht unmittelbar die Funktion einer Unterhalts- oder Vorsorgesicherung zu, stellt dieses dafür doch andere, spezifische Instrumente zur Verfügung. Der Umstand, dass nacheheliche Unterhaltsansprüche im iranischen Recht möglicherweise geringer ausfallen als in der Schweiz, kann nicht dazu führen, die Mehriee als Unterhaltsleistung zu qualifizieren. Das schweizerische Unterhaltsrecht weicht bspw. auch vom deutschen und französischen deutlich ab, ohne dass daraus ein vermögensmässiger Kompensationsbedarf abgeleitet würde (unrichtig daher ESMailZADEH JOURABCHI Tannaz, dessen Verweisung auf die deutsche Rechtsprechung durch das BGH-Urteil vom 9.12.2009, XII ZR 107/08, inzwischen überholt ist [59]; vgl. auch PICHONNAZ Pascal/ RUMO-JUNGO Alexandra [60], deren Beurteilung der Mehr als Kompensation für Einschränkungen der Berufstätigkeit der Ehefrau während der Ehe nicht in Betracht zieht, dass das iranische Recht hierfür in § 11 Familienschutzgesetz sowie im Gesetz zur Berichtigung der Scheidungsnormen von 1992, Anmerkung 6 lit. a, Kompensationsmöglichkeiten vorsieht und die Mehriee damit von einer entsprechenden Funktionszuweisung entlastet). Die Mehriee wird ausserdem häufig bereits zu Beginn der Ehe ganz oder teilweise geleistet, was verdeutlicht, dass sie im heutigen iranischen Rechtssystem kein Instrument der Unterhalts- oder Vorsorgesicherung bildet.

Unterhalts- und vorsorgerechtliche Kollisionsnormen gelangen mithin ebenfalls nicht zur Anwendung.

v. Nicht Erbrecht

Die Mehriee wird erbrechtlich zwar privilegiert (§ 869 ZGB-Iran i.a. § 226 Personenstandgesetz), bezweckt aber primär keine Regelung auf den Todesfall des Ehemannes. Dazu dienen vielmehr der gesetzliche Erbanspruch der Witwe nach §§ 900 f. ZGB-Iran und die Möglichkeit einer darüber hinaus gehenden letztwilligen Begünstigung. Wie jede Vermögenszuwendung

auch einen Vorteil im Hinblick auf das Alter mit sich bringen kann, ist dies natürlich auch bei der Mehrree der Fall. Doch im Vordergrund steht ihre Natur als Zuwendung unter Lebenden. Mangelt es der Mehrree somit am erbrechtlichen Charakter, können die Kollisionsnormen von Art. 90 ff. IPRG für erbrechtliche Verhältnisse nicht zum Zug kommen.

vi. Schenkungsrecht

Wie bereits ausgeführt, bildet die Mehrree des iranischen Rechts (§§ 1078 ff. ZGB-Iran) ein einseitig verpflichtendes, von der Frau zu akzeptierendes Rechtsgeschäft, das den Mann zur Zuwendung von Vermögenswerten an seine Frau verpflichtet, ohne dass er dafür eine materielle Gegenleistung erhält. Diese Zuwendung ist frei von Auflagen und Bedingungen seitens des Mannes. Es handelt sich auch nicht um eine Zuwendung für einen spezifischen Zweck; dafür stehen, wie dargelegt, Rechtsinstitute des Güter-, Unterhalts-, Vorsorge- und Erbrechts zur Verfügung. Nach dem Verständnis von Koran und ZGB-Iran handelt es sich bei der Mehrree vielmehr um eine Schenkung ohne vom Schenker oder vom Gesetzgeber vorgegebene Zweckbestimmung. Die Mehrree bedeutet somit eine echte Schenkung, über welche die Ehefrau frei, ohne Einschränkungen und gemäss ihren eigenen Absichten verfügen kann. Der Schenkungscharakter der spezialrechtlich geregelten Mehrree wird nicht aufgehoben, nur weil in Abweichung vom sonstigen iranischen Schenkungsrecht der Anspruch der Witwe mit dem Tod des Ehemannes nicht erlischt bzw. im Falle ihres Todes als Nachlassaktivum an die Erben übergeht. Vielmehr handelt es sich stets um eine „*donation (Nehleb) du mari à son épouse pour témoigner de son affection*“, die einen „*acte unilatéral et gratuit*“ bildet (61). Dies steht im Übrigen in Einklang mit der muslimischen Tradition im Allgemeinen, mit dem jüdischen und dem alteuropäischen Recht der Morgengabe sowie mit alt§ 1232 ABGB. Das in verschiedenen Kulturen und Zeitepochen anzutreffende Konzept der Morgengabe als Schenkung mit offener Zweckbestimmung behält diesen Kerngehalt durchwegs bei.

Die Einordnung einer einseitigen Vermögenszuwendung unter Lebenden ohne Gegenleistung unter den Schenkungsbegriff des schweizerischen Rechts i.S. von Art. 239 ff. OR ist zwanglos möglich. Im iranischen wie im schweizerischen Recht „gilt jede Zuwendung unter Lebenden, womit jemand aus seinem Vermögen einen andern ohne entsprechende Gegenleistung bereichert“ (Art. 239 Abs. 1 OR) als Schenkung. Dementsprechend bestimmt sich die

kollisionsrechtliche Zuordnung zu den Vertragsverhältnissen gemäss Art. 112 ff. IPRG und die Bestimmung des anwendbaren Rechts nach den Art. 116 ff. IPRG.

Des kulturellen Kontextes durchaus bewusst, hat ein kalifornischer Richter auf Leistung einer versprochenen Zahlung erkannt und die Dinge in erfrischender Pragmatik folgendermassen auf den Punkt gebracht: „Why should a contract for the promise to pay money be less of a contract just because it was entered into at the time of an Islamic marriage ceremony“ (62).

Die Doppelrelevanz der kollisionsrechtlichen Zuordnung hat des Weiteren auch die Bestimmung der gerichtlichen Zuständigkeit nach Art. 112 ff. IPRG zur Folge (s.o. Ziff. VI. a).

b) Rechtswahl zu Gunsten des iranischen Rechts

Art. 116 IPRG erlaubt bei Vertragsverhältnissen, folglich auch bei Schenkungsverträgen, eine Rechtswahl. Diese kann explizit oder konkludent erfolgen. Vereinbart ein iranischer Staatsangehöriger mit seinem künftigen nicht-iranischen Ehepartner (bzw. vereinbaren zwei Iraner) in einem im Iran abgeschlossenen Vertrag vor der Eheschliessung eine Mehriee, so ist darin eine konkludente Rechtswahl der Eheschliessenden zu Gunsten des iranischen Sachrechts betreffend die Mehriee zu erblicken. Mit der Verwendung einer iranischen Rechtsfigur in einem iranisch geprägten Kontext bringen die Parteien in aller Regel zum Ausdruck, dass sie das ganze System des iranischen Rechts für die Mehriee zur Anwendung bringen wollen. Selbst wenn bloss eine knappe Regelung der Mehriee formuliert wird, sind sich die Parteien dabei einig, dass sie sich insofern vollumfänglich dem materiellen iranischen Recht unterstellen wollen. Damit vereinbaren sie die Geltung des iranischen Zivilgesetzbuches für alle Fragen, welche die von ihnen vereinbarte Mehriee betreffen, und nehmen somit eine Rechtswahl i.S. von Art. 116 IPRG vor. Selbst wenn man von einer Verweisung auf die iranischen Kollisionsnormen ausginge, führte dies auf Grund der §§ 5 f. ZGB-Iran zur Anwendung materiellen iranischen Rechts.

Das iranische Sachrecht erweist sich als das mit dem Sachverhalt am engsten zusammenhängende und damit am besten geeignete Recht. Damit ist in der vorliegenden Konstellation für die Beurteilung einer in der Schweiz angehobenen gerichtlichen Klage auf Ausrichtung einer Mehriee sinnvollerweise materielles iranisches Recht anzuwenden.

Die Anwendbarkeit des iranischen Mehriee-Rechts bedeutet auch, dass Einschränkungen des Anspruchs auf Ausrichtung der Mehriee gemäss den iranischen Gesetzesbestimmungen (§§ 1088, 1092, 1093, 1097, 1098, 1101 ZGB-Iran) zu berücksichtigen sind. Allerdings dürfte eine Schlechterstellung einer Ehefrau bei einer zeitlich befristeten Ehe gegenüber einer Ehefrau bei einer dauerhaften Ehe gegen das Gleichbehandlungsgebot und somit gegen den materiellen schweizerischen Ordre Public verstossen (Art. 17 IPRG). Auch bei einer zeitlich limitierten Ehe wird ein schweizerisches Gericht der Ehefrau somit wohl die Ansprüche einer Ehefrau aus dauerhafter Ehe zugestehen müssen, falls die Ehe anerkannt wird (63).

Eine „Abschlagszahlung“ im Falle von Cholaee bzw. Mobarat widerspräche ebenfalls grundlegenden Anschauungen des schweizerischen Rechts, weshalb nach Art. 117 IPRG von der Ehefrau weder bei einer von ihr gemäss § 1146 IPRG-Iran einseitig verlangten noch bei einer i.S. von § 1147 einvernehmlich beantragten Scheidung eine Zahlung verlangt werden dürfte. Allerdings sehen die §§ 1146 f. keinen Verlust der Mehriee selber vor, sondern ziehen diese lediglich als Messgrösse für die entsprechende Zahlung herbei. Somit führen Cholaee- und Mobarat-Scheidungen auch nach iranischem Recht zu keinem Verlust der Mehriee der Ehefrau und ihrer entsprechenden Rechte.

c) Ergebnis

Die Qualifikation der Mehriee als Schenkung hat zum Ergebnis

- die Zuständigkeitsbestimmung nach Art. 112 f. IPRG,
- die Zulässigkeit einer Rechtswahl zu Gunsten des iranischen Rechts und
- in dessen Gefolge die Anwendbarkeit der iranischen materiellen Bestimmungen über die Mehriee (mit den genannten Ordre-Public-Einschränkungen).

Eine Qualifikation als allgemeine Ehewirkung bzw. Unterhaltsrecht hätte bei schweizerischem Wohnsitz die zwingende Anwendung schweizerischen Sachrechts zur Folge (Art. 48 ff. IPRG). Eine güterrechtliche Anknüpfung führte ebenfalls zur Anwendung schweizerischen Sachrechts, ausser im Falle einer nicht leichthin anzunehmenden vollumfänglichen Rechtswahl zu Gunsten des ausländischen Güterrechts (Art. 52 IPRG). Bei erbrechtlicher Qualifika-

tion ist bei letztem Wohnsitz des Erblassers in der Schweiz das schweizerische Erbrecht anwendbar, wobei eine Rechtswahl durch Verfügung von Todes wegen möglich ist (Art. 90 ff.).

Bei anderer als schenkungsrechtlicher Anknüpfung gelangte somit zwingend (Ehewirkung, Unterhalts- und Vorsorgerecht) oder häufiger (Güter- und Erbrecht) schweizerisches Sachrecht zur Anwendung. Dies würde dazu führen, dass der schweizerische Richter für die Beurteilung einer Mehriee-Klage das iranische Rechtsinstitut nachempfunden und dieses möglichst originalgetreu mit einer schweizerischen Rechtsfigur nachbilden müsste. Damit würde - analog zur Rechtsprechung des deutschen Bundesgerichtshofs - wohl auf Eherecht (und im Ergebnis auf das Schenkungsrecht von Art. 239 ff. OR) zurückgegriffen werden. Die von den Parteien jeweils zumindest konkludent mit vereinbarten komplexen Bestimmungen zur Mehriee im iranischen Recht drohten dabei ausser Acht gelassen oder zumindest nur unzureichend ins schweizerische Rechtssystem transferiert zu werden. Eine solche Abbildung der Mehriee mit allen Verästelungen im schweizerischen Recht wäre unnötig aufwendig und stünde zu dem zu beurteilenden Lebenssachverhalt in deutlich weniger engem Zusammenhang als das iranische Recht. Der Wille der Parteien käme dabei tendenziell weniger zum Tragen als bei einer Anwendung des von ihnen gewollten originalen iranischen Systems der Mehriee. Da schweizerisches Sachrecht mit einer Mehriee allerdings „in nur geringem, mit einem andern Recht jedoch in viel engerem Zusammenhang steht“, müsste bei einer Regelanknüpfung an schweizerisches Sachrecht jeweils die Ausnahmebestimmung von Art. 15 Abs. 1 IPRG zum Zug kommen, wonach in einer solchen Konstellation das schweizerische Sachrecht nicht anzuwenden ist. Somit hätte – unter Vorbehalt von Art. 18 IPRG - auch bei einer Qualifikation der Mehriee als allgemeine Ehewirkung, als Unterhalt, Vorsorgeausgleich oder erbrechtliches Konstrukt letztlich iranisches Sachrecht zur Anwendung zu gelangen. Die Anwendung von (gewähltem) iranischem Sachrecht entspricht dem Interesse der Parteien an der Umsetzung des von ihnen ursprünglich Gewollten besser als eine Anwendung schweizerischen Sachrechts bei nicht-schenkungsrechtlicher Anknüpfung.

d) Exkurs: Die Rechtsprechung in Deutschland

In der Schweiz liegt m.W. noch kein Urteil betreffend die iranische Mehriee vor (64). Demgegenüber haben sich deutsche Gerichte bereits mehrfach damit befasst (65).

In einem Urteil vom 9. Dezember 2009 (XII ZR 107/08) hat der deutsche Bundesgerichtshof die iranische Morgengabe als Ehwirkung qualifiziert und eine Anknüpfung an Güter-, Unterhalts- und Schuldvertragsrecht abgelehnt (66). Eine nach dem Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs differenzierende Qualifikation wies er ebenfalls zurück. Eine schuldvertragliche Qualifikation schloss er aus, „weil die Morgengabe zwar in der Regel, aber nicht notwendig auf einer vertraglichen Grundlage“ beruhe und eherechtlicher, namentlich ehevertraglicher Natur sei (Erwägung II.1.b.cc). Weshalb diese Qualifikation zumindest nach schweizerischem Recht unzutreffend ist, wurde oben bereits dargelegt. Die Anknüpfung des BGH führte zur Anwendung deutschen Sachrechts. Das Gericht beurteilte die Morgengabe „als eine ehevertragliche Zusage des Ehemannes“, die ihn verpflichtete, „der Ehefrau den in der Zusage genannten Geldbetrag zu zahlen“ (Erwägung II.2). Dass bei einer Zwangsadaptation an das deutsche Recht die von den Ehegatten ursprünglich konkludent mitvereinbarten differenzierten Regelungen des iranischen Mehriee-Rechts höchstens noch rudimentär berücksichtigt werden, dürfte nicht zu vermeiden sein. Jedenfalls aber hat der BGH mit diesem Grundsatzurteil den Anspruch einer Ehefrau auf Ausrichtung einer im Iran vereinbarten Morgengabe anerkannt, ebenso infolge Umkehrschlusses eine nach 1998 vereinbarte Anpassung eines vereinbarten Geldbetrags an die Teuerungsentwicklung gemäss Ausführungsverordnung des iranischen Gesetzes über die Ergänzung des § 1082 ZGB-Iran.

Daneben sind wiederholt Entscheidungen deutscher Gerichte betreffend Verfahrenskostenhilfe ergangen, bei welchen jeweils vorfrageweise beurteilt wurde, ob ein geltend gemachter Anspruch auf Morgengabe bestehe (z.B. Amtsgericht Brühl, Urteil vom 12.10.2010, 32 F 353/10). Das Amtsgericht Brühl räumte ein, dass ein Versprechen zur Leistung einer Morgengabe zwar verbindlich sei, die im konkreten Fall geltend gemachten Ansprüche indessen unrealistisch hoch seien (67). Das Gesuch um Verfahrenskostenhilfe wurde daher abgewiesen. Bei diesem Urteil und vergleichbaren Entscheidungen kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die Ansprüche iranischer Frauen auf die leichte Schulter genommen wurden. Der Hinweis auf das angeblich günstigere Scheidungsfolgenrecht bildet dafür keine Rechtfertigung, da das deutsche Unterhaltsrecht die Frau nicht wesentlich besser stellt als das iranische (wie in einem Beschluss des Oberlandesgerichts Celle vom 15.08.2011, 10 WF 73/11, betreffend Kindesunterhalt bestätigt wird - dies obschon das Gericht die seit 1993 ergangenen iranischen Familienrechtserlasse nicht einmal kannte [68]). Immerhin wird der Mehriee-

Anspruch dabei nicht grundsätzlich bestritten, sondern werden nur einzelfallweise die Prozessaussichten geprüft. Gleichwohl bewegen sich diverse Entscheide in diesem Bereich m.E. (i.S. eines *pré-ordre-public*) an der Grenze zur Rechtsverweigerung.

C) Anerkennung und Vollstreckung iranischer Mehriee-Urteile in der Schweiz

Bei schenkungsrechtlicher Anknüpfung ist die Anerkennung und Vollstreckung iranischer Urteile zur Durchsetzung von Ansprüchen einer Frau auf Leistung ihrer Mehriee nach Art. 25 ff. IPRG auch bei schweizerischem Wohnsitz möglich. Vorbehalten bleibt stets der formelle und materielle *Ordre Public*, wie bei jeder Durchsetzung ausländischer Gerichtsurteile (Art. 27 IPRG).

Bei einer Anknüpfung an die Ehwirkungen und das Unterhalts- und Vorsorgerecht wäre die Durchsetzung eines iranischen Urteils gemäss Art. 50 IPRG i.V.m. Art. 4 Abs. 1 des Haager Übereinkommens über das auf die Unterhaltspflichten anzuwendende Recht hingegen nicht möglich, wenn beide Ehegatten Wohnsitz in der Schweiz haben. Bei güter- oder erbrechtlicher Anknüpfung wäre die Vollstreckbarkeit nach Art. 58 und 96 IPRG deutlich eingeschränkt.

Auch unter anerkennungs- und vollstreckungsrechtlichen Aspekten erweist sich eine schenkungsrechtliche Qualifikation somit als praktikabelste Lösung.

VII. Abschluss eines Mehriee-Vertrags in der Schweiz

Dem Abschluss eines Mehriee-Vertrags in der Schweiz und dessen Unterstellung unter iranisches Sachrecht steht nichts im Wege (69), sofern einer der Ehepartner iranischer Staatsangehöriger ist oder sonst ein internationaler Aspekt vorliegt (Art. 1 Abs. 1 und Art. 116 IPRG). Bei schenkungsrechtlicher Qualifikation genügt einfache Schriftlichkeit, ausser bei Grundstücken, welche zum Erfordernis öffentlicher Beurkundung führen (Art. 243 Abs. 1 und 2 OR).

VIII. Zusammenfassung und Würdigung

Vereinbaren im Iran oder in der Schweiz gemischt-nationale Ehegatten mit schweizerischem Wohnsitz vor oder nach der Heirat eine Mehriee iranischen Rechts, sind die entsprechenden

iranischen Sachnormen vom dafür zuständigen Schweizer Richter anzuwenden. Ausnahmen sind aus Gründen des Ordre Public möglich.

Ein iranisches Gerichtsurteil über die Leistung einer Mehriee ist von der Schweiz anzuerkennen und zu vollstrecken.

Diese Ergebnisse entsprechen in aller Regel dem beim Vertragsabschluss geltenden Willen der Vertragsschliessenden am genauesten und lassen sich auch mit einiger Eleganz erzielen. Eine Schwierigkeit mag die Ermittlung des fremden (hier: iranischen) Sachrechts bedeuten, wozu Art. 16 IPRG den Richter aber ohnehin anhält und die Mitwirkung der Parteien verlangt werden kann. Demgegenüber droht eine Zwangsassimilierung des iranischen Morgengabe-Rechts an das schweizerische Sachrecht zu einer Missachtung des Parteiwillens und u.U. zu einer Verletzung der Rechtsansprüche des einen oder andern Ehegatten zu führen.

Eine Anknüpfung der Morgengabe an das Schenkungsrechtsstatut, mit Rechtswahl zu Gunsten des iranischen Rechts, gewährleistet eine unkomplizierte rechtliche Handhabung und respektiert gleichzeitig die Parteien mit ihrem kulturellen Hintergrund wie auch mit ihrem Rechtsverständnis.

Quellenverzeichnis

I. Iranische Gesetzesbestimmungen

Wo nicht anders vermerkt, wird für die Bestimmungen des ZGB-Iran auf die Übersetzung in KHODADADI TAHASHI Farzad, Das iranische Familienrecht aus der Perspektive der internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte, Bd. 8, Hamburg, 2005, S. 253 ff., abgestellt, im Übrigen auf die Übersetzung der zitierten iranischen Gesetzesbestimmungen bei Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht mit Staatsangehörigkeitsrecht, Länderbericht Iran, bearbeitet von Majit Enayat, Stand 1.10.2002, Frankfurt a.M./ Berlin, S. 113 ff. Zusätzlich wurde die inoffizielle englische Übersetzung des ZGB-Iran beigezogen, welche veröffentlicht wurde von Alavi and Associates, Legal Counsels, Islamic Republic of Iran, und zu finden ist unter: <http://www.unhcr.org/refworld/country,LEGAL,,LEGISLATION,IRN,,49997adb27,0.html>.

II. Literatur und Judikatur

- 1) von MARTITZ Ferdinand, Das eheliche Güterrecht des Sachsenspiegels und der verwandten Rechtsquellen, Leipzig, 1867, S. 216.
- 2) von MARTITZ, a.a.O., S. 217 ff.; BLUNTSCHLI Johann Caspar, Deutsches Privatrecht Band 2, Berlin, 1854, S. 221; WOLFF Carl Wilhelm, Lehrbuch des gemeinen deutschen Privatrechts Band 1, Göttingen, 1843, S. 505 f.
- 3) SUTT Cameron, Uxores, ancillae and dominae: women in thirteenth-century Hungary in the Register of Varad, in: Journal of Medieval History 36 (2010), S. 149 f.
- 4) Historisches Lexikon der Schweiz, 19.08.2010, Autorin: Head-König Anne-Lise / CN, <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D7975.php>
- 5) Walliser Jahrbuch 2003, S. 55
- 6) Vereinbarung zwischen Herkules von Capol und seiner Gattin Hortensia, geb. Besta betreffend Bezahlung der Morgengabe von 1734 (Staatsarchiv Graubünden, Signatur A Sp III / 13 c 35)
- 7) Urteil vom 17.11.1666, Davos: Spruch durch Leutnant Paul Jenatsch und Landeshauptmann Heinrich Sprecher zwischen der Tochter von Landammann Andreas Sprecher und dessen Ehefrau Dorothea Margadant über die Morgengabe; Original, 1 Bogen, geschrieben von Landschreiber Simon Sprecher. Unterzeichnet von Andreas Buol und Conrad Margadant. – Zusatz 5.6.1667, Davos. (Staatsarchiv Graubünden, Signatur D III Z / V Aa.19)
- 8) LIVER Peter, Die Morgengabe des alten Mannes: nach einem Heizenberger Gerichtsurteil vom Jahre 1557, in: Bündner Monatsblatt, Chur, 1983, S. 245 ff.
- 9) zitiert nach BLUNTSCHLI Johann Caspar, a.a.O., S. 222, Fussnoten 3 und 5
- 10) SCHWIMANN Michael, ABGB Praxiskommentar Band 5, 3. A., Wien, 2006, N 1 zu § 1232, S. 821; Bydlinki Michael, in: Kommentar zum ABGB, 2. Band/1. Teil, 3. A., Wien, 2002, N 1 zu § 1232, S. 94
- 11) Zitate nach DYMA Oliver, in: www.wiblex.de, Das wissenschaftliche Bibellexikon im Internet, letzte Änderung: November 2010
- 12) BÜCHLER Andrea, Das islamische Familienrecht: eine Annäherung unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses des klassischen islamischen Rechts zum geltenden

- ägyptischen Familienrecht, in: Schwenzer Ingeborg/Büchler Andrea (Hrsg.), FamPra 2003, Bd 1, Bern, S. 31; NASIR Jamal Jamil, The Status of Women under Islamic Law and Modern Islamic Legislation, 3rd ed., Leiden/Boston, 2009, S. 87 ff.; SCHMID Martina, Familienkonflikte zwischen Scharia und Bürgerlichem Recht: Konfliktlösungsmodell im Vorfeld der Justiz am Beispiel Österreichs, Frankfurt am Main, 1999, S. 60 f.; HODKINSON Keith, Muslim family law: a sourcebook, London/Canberra, 1984, S. 132 ff.; NASIR Jamal Jamil, The Islamic law of personal status, Leiden/London, 2009, S. 83 f.; PEAR David/MENSKI Werner, Muslim Family Law, 3rd ed., London, 1998, S. 178 ff.; BASTENIER Albert/CARLIER Jean-Yves/VERWILGHEN Michel u.a., Le statut personnel des musulmans: droit comparé et droit international privé, Bruylant/Bruxelles, 1992, S. 125 ; ROHE Mathias, Das islamische Recht: Geschichte und Gegenwart, 3., aktualisierte und erweiterte Aufl., München, 2011, S. 85 und 358; TUCKER Judith E., Women, Family and Gender in Islamic Law, Cambridge, 2008, S. 137 f.; LOHLKER Rüdiger, Islamisches Familienrecht, Methodologische Studien zum Recht malikitischer Schule in Vergangenheit und Gegenwart, Bd. 1, Göttingen, 2002, S. 53 f.; ebenso für das jüdische Recht: DYMA Oliver, ww.wibilex.de, Das wissenschaftliche Bibellexikon im Internet, letzte Änderung: November 2010
- 13) ROHE Mathias, a.a.O., S. 13
 - 14) SIAHPOOSH Hassan, Das Familien- und Erbrecht im Iran, Bd. 42, in: MAGNUS Ulrich (Hrsg.), Internationalrechtliche Studien, Beiträge zum Internationalen Privatrecht, zum Einheitsrecht und zur Rechtsvergleichung, Frankfurt am Main, 2006, S. 55; von Martitz, a.a.O., S. 216
 - 15) HODKINSON Keith, Muslim family law: a sourcebook, London/Canberra, 1984, S. 132 ff.; PEAR David/MENSKI Werner, Muslim Family Law, 3rd ed., London, 1998, S. 178 ff.; BASTENIER Albert/CARLIER Jean-Yves/VERWILGHEN Michel u.a., Le statut personnel des musulmans: droit comparé et droit international privé, Bruylant/Bruxelles, 1992, S. 125 f. ; ROHE Mathias, a.a.O., S. 505 N 87
 - 16) BÜCHLER Andrea, a.a.O., S. 31, Fussnote 108; NASIR Jamal Jamil, The Islamic law of personal status, Leiden/London, 2009, S. 83; PEAR David/MENSKI Werner, Muslim Family Law, 3rd ed., London, 1998, S. 179; BASTENIER Albert/CARLIER Jean-Yves/VERWILGHEN Michel u.a., Le statut personnel des musulmans: droit comparé et droit international privé, Bruylant/Bruxelles, 1992, S. 125
 - 17) FOURNIER Pascale, Muslim marriage in Western Courts: Lost in Transplantation, Farnham, 2010, S. IX – XIII und S. 33
 - 18) KHODADADI TAHASHI Farzad, Das iranische Familienrecht aus der Perspektive der internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte, Bd. 8, Hamburg, 2005, S. 40; BERGMANN/FERID/HENRICH, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht mit Staatsangehörigkeitsrecht, Länderbericht Iran, bearbeitet von Majit Enayat, Stand 1.10.2002, Frankfurt a.M./Berlin, S. 113 ff.
 - 19) BERGMANN/FERID/HENRICH, a.a.O., S. 165
 - 20) BERGMANN/FERID/HENRICH, a.a.O., S. 18
 - 21) BERGMANN/FERID/HENRICH, a.a.O., S. 48
 - 22) ALDEEB Sami/BONOMI Andrea (Hrsg.), Le droit musulman de la famille et des successions à l'épreuve des ordres juridiques occidentaux: Etude de droit comparé sur les aspects de droit international privé liés à l'immigration des musulmans en Allemagne, en Angleterre, en France, en Espagne, en Italie et en Suisse, Zürich, 1999, S. 23
 - 23) OSMAN Samia, Ehe und Familie im Islam, in: DE MORTANGES René Pahud/TANNER Erwin (Hrsg.), Muslime und schweizerische Rechtsordnung= Les musulmans et l'ordre juridique suisse, Freiburg, 2002, S. 371; KHODADADI TAHASHI Farzad, a.a.O., S. 85; BF, S. 50 f.; OSMAN

- Samia, Ehe und Familie im Islam, in: Muslime und schweizerische Rechtsordnung, Freiburg, 2002, S. 371
- 24) KHODADADI TAHASHI Farzad, a.a.O., S. 175; SCHMID Martina, a.a.O., S. 65 f.
 - 25) KHODADADI TAHASHI Farzad, a.a.O., S. 145 f.
 - 26) KHODADADI TAHASHI Farzad, a.a.O., S. 127
 - 27) KHODADADI TAHASHI Farzad, a.a.O., S. 96 f.
 - 28) KHODADADI TAHASHI Farzad, a.a.O., S. 181 f.
 - 29) KHODADADI TAHASHI Farzad, a.a.O., S. 184 f.
 - 30) KHODADADI TAHASHI Farzad, a.a.O., S. 186
 - 31) KHODADADI TAHASHI Farzad, a.a.O., S. 187 f.
 - 32) MEHRPOUR Hossein, An Overview of Inheritance in the Legal System of Iran, in: Iranian Family and Succession Laws and their Application in German Courts, edited by Jürgen Basedow und Nadjma Yassari, Tübingen, 2004, S. 107; Rohe, a.a.O. S. 99; ALDEEB Sami/BONOMI Andrea (Hrsg.), a.a.O., S. 309 f.
 - 33) MEHRPOUR Hossein, a.a.O., S. 109
 - 34) SIAHPOOSH Hassan, a.a.O., S. 199; SCHMID Martina, a.a.O., S. 72 f.
 - 35) SIAHPOOSH Hassan, a.a.O., S. 192 f.
 - 36) KHODADADI TAHASHI Farzad, a.a.O., S. 196
 - 37) SIAHPOOSH Hassan, a.a.O., S. 55 ff. und 164 ff.
 - 38) KHODADADI TAHASHI Farzad, a.a.O., S. 91
 - 39) BERGMANN/FERID/ HENRICH, a.a.O., S. 51
 - 40) YASSARI Nadjma in: BASEDOW Jürgen/YASSARI Nadjma (Hrsg.), Iranian Family and Succession Laws and their Application in German Courts, Tübingen, 2004, S. 171 f.; SIAHPOOSH Hassan, a.a.O., S. 168 ff.
 - 41) SCHIRAZI SCHEYDA Zandieh, Grundzüge des iranischen Familienrechts im Vergleich zum deutschen Familienrecht unter besonderer Berücksichtigung der Morgengabe, Köln, 2011, Diplomarbeit Rheinische Fachhochschule Köln, Wintersemester 2010/2011, S. 51
 - 42) KHODADADI TAHASHI Farzad, a.a.O., S. 89 f.
 - 43) BERGMANN/FERID/ HENRICH, a.a.O., S. 53
 - 44) Iranischer Eheschließungsvertrag mit Vereinbarung einer Mehriee (anonymisiert); vgl. einen Mustervertrag auch bei ALDEEB Sami/BONOMI Andrea (Hrsg.), a.a.O., S. 41
 - 45) Bestätigung eines iranischen Familiengerichts betreffend Anhängigkeit eines Mehriee-Klageverfahrens (anonymisiert)
 - 46) BERGMANN/FERID/ HENRICH, a.a.O., S. 27
 - 47) BERGMANN/FERID/ HENRICH, a.a.O., S. 30
 - 48) SCHNYDER Anton K./LIATOWITSCH Manuel, Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht, 2., überarb. und erweiterte Aufl., Zürich, 2006, S. 11
 - 49) BERGMANN/FERID/ HENRICH, a.a.O., S. 28
 - 50) SCHNYDER ANTON K./GROLIMUND PASCAL, ART. 1 IPRG N 2, IN : Girsberger Daniel/Heini Anton/Keller Max/Kren Kostkiewicz Jolanta/Siehr Kurt/Vischer Frank/Volken Paul (Hrsg.), Zürcher Kommentar zum IPRG, Kommentar zum Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) vom 18. Dezember 1987, 2., ergänzte und verbesserte Aufl., Zürich, 2004, S. 3 f.
 - 51) vgl. HRUBESCH-MILLAUER Stephanie, Der Erbvertrag: Bindung und Sicherung des letzten Willens des Erblassers, Zürich/St. Gallen, 2008, S. 184 ff.
 - 52) SCHNYDER Anton K./LIATOWITSCH Manuel, Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht, 2. A., Zürich 2006, S. 113
 - 53) BASTENIER Albert/CARLIER Jean-Yves/VERWILGHEN Michel u.a., Le statut personnel des mu-

- sulmans: droit comparé et droit international privé, Bruylant/Bruxelles, 1992, S. 125 ;
ALDEEB Sami/BONOMI Andrea (Hrsg.), a.a.O., S. 90 und 95 f.
- 54) SCHWANDER Ivo, in: Die Anwendung und Anerkennung islamischen Rechts im Internationalen Privat- und Zivilprozessrecht der Schweiz, in: De Mortanges René Pahud/Tanner Erwin (Hrsg.), *Musulime und schweizerische Rechtsordnung= Les musulmans et l'ordre juridique suisse*, Freiburg, 2002, S. 410
- 55) SCHWANDER Ivo, in: Die Anwendung und Anerkennung islamischen Rechts im Internationalen Privat- und Zivilprozessrecht der Schweiz, in: De Mortanges René Pahud/Tanner Erwin (Hrsg.), *Musulime und schweizerische Rechtsordnung= Les musulmans et l'ordre juridique suisse*, Freiburg, 2002, S. 408
- 56) ALDEEB Sami/BONOMI Andrea (Hrsg.), a.a.O., S. 95 f.
- 57) vgl. HAUSHEER Heinz/REUSSER Ruth/GEISER Thomas (Hrsg.), *Berner Kommentar zum schweizerischen Privatrecht*, Art. 181-220 ZGB, Bd. 2, Bern, 1992, ZGB 182, N 11
- 58) HAUSHEER Heinz/REUSSER Ruth/GEISER Thomas (Hrsg.), a.a.O., ZGB 182, N 12
- 59) ESMailZADEH JOURABCHI Tannaz, *Mariage permanent et Mariage temporaire*, Zürich, 2010, S. 203 f.
- 60) PICHONNAZ Pascal/ RUMO-JUNGO Alexandra, *Evolution récentes des fondement de l'octroi de l'entretien après divorce*, SJ 2004 II, S. 50 f.
- 61) ESMailZADEH JOURABCHI Tannaz, a.a.O., S. 200 f.; vgl. dazu BÜCHLER Andrea, *Religiöse und kulturelle Identität und Gleichstellung der Geschlechter insbesondere im familienrechtlichen Kontext. Oder: Islamisches Recht in der Schweiz?*, in: Tagung „Religion und Integration: eine spannungsreiche Beziehung aus der Sicht des Rechts“ im Rahmen des NFP 58 (Religionsgemeinschaften, Staat und Gesellschaft), Universität Freiburg, Freiburg 4. September 2009, S. 100, die der Mehrerie gütter- und unterhaltsrechtliche Funktionen abspricht.
- 62) JUDGE JOHN SELSER im Odalla-Urteil, S. 95, zitiert nach ZAMAN Saminaz, *American Shari'a: The reconstruction of Islamic Family Law in the United States*, in: *South Asia Research*, Los Angeles, 2008, S. 195
- 63) BÜCHLER Andrea, *Eheschliessungen im Ausland*, in: *FamPra* 2008, S. 63
- 64) ALDEEB Sami/BONOMI Andrea (Hrsg.), a.a.O., S. 95 f.
- 65) SCHOTTEN Günther/SCHMELLENKAMP Cornelia, *Das Internationale Privatrecht in der notariellen Praxis*, 2., neu bearb. und ergänzte Aufl., München, 1995, S. 125, N 127a; HAY Peter/KRÄTZSCHMAR Tobias, *Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht*, 4., überarb. und aktualisierte Aufl., München, 2010, S. 235 ff.
- Urteile:
- BGH, Urteil vom 9.12.2009, XII ZR 107/08
- BGH, Urteil vom 6.10.2004, XII ZR 225/01
- BGH, Urteil vom 14.10.1998, XII ZR 66/97
- BGH, Urteil vom 28.01.1987, IVb ZR 10/86
- OLG Celle, Urteil vom 15.08.2011, 10 WF 73/11
- OLG Düsseldorf, Urteil vom 18.12.2008, 1-5 U 88/08
- OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 11.03.2010, 1 UF 146/08
- OLG Hamburg, Urteil vom 21.05.2003, 12 UF 11/02
- OLG Köln, Urteil vom 23.03.2006, 21 UF 144/05
- OLG Linz, Urteil vom 30.04.1969, 5 Ob 81/69
- OLG Saarbrücken, Urteil vom 9.03.2005, 9 UF 33/04
- OLG Stuttgart, Urteil vom 29.01.2008, 17 UF 233/07
- OLG Stuttgart, Urteil vom 23.08.2006, 13 W 54/06
- OLG Zweibrücken, Urteil vom 24.04.2007, 5 UF 74/05

- Amtsgericht Brühl, Urteil vom 12.10.2010, 32 F 353 / 10
- 66) BGH, Urteil vom 9.12.2009, XII ZR 107/08
- 67) Amtsgericht Brühl, Urteil vom 12.10.2010, 32 F 353 / 10
- 68) OLG Celle, Urteil vom 15.08.2011, 10 WF 73/11
- 69) SCHNYDER Anton K./LIATOWITSCH Manuel, a.a.O., S. 251; KELLER/KREN KOSTKIEWICZ, Art. 116 IPRG N 13, IN : Girsberger Daniel/Heini Anton/Keller Max/Kren Kostkiewicz Jolanta/Siehr Kurt/Vischer Frank/Volken Paul (Hrsg.), Zürcher Kommentar zum IPRG, a.a.O., S. 1203

Anhänge

1. Urteil vom 17.11.1666, Davos: Spruch durch Leutnant Paul Jenatsch und Landeshauptmann Heinrich Sprecher zwischen der Tochter von Landammann Andreas Sprecher und dessen Ehefrau Dorothea Margadant über die Morgengabe, geschrieben von Land-schreiber Simon Sprecher. Unterzeichnet von Andreas Buol und Conrad Margadant. – Zu-satz 5.6.1667, Davos. (Staatsarchiv Graubünden, Signatur D III Z / V Aa.19)
2. Vereinbarung zwischen Herkules von Capol und seiner Gattin Hortensia, geb. Besta betreffend Bezahlung der Morgengabe von 1734 (Staatsarchiv Graubünden, Signatur A Sp III / 13 c 35)
3. Iranischer Eheschliessungsvertrag mit Vereinbarung einer Mehriee
4. Bestätigung eines iranischen Familiengerichts betreffend Anhängigkeit eines Mehriee-Klageverfahrens
5. BGH, Urteil vom 9.12.2009, XII ZR 107/08

Adresse des Verfassers:

Dr. iur. Hans-Martin Allemann, Rechtsanwalt, Notar, Mediator SAV, Fachanwalt SAV Erbrecht
hm@allemann-rechtsanwalt.ch www.allemann-rechtsanwalt.ch
CH-7002 Chur, Alexanderstrasse 8, Postfach 30
Telefon +41 81 252 56 10 Fax +41 81 252 56 11 Mobile +41 79 475 38 93